

<b>TOP</b>	<b>14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen</b>  <b>X. Einzelbeschlüsse</b> <b>19. Stellungnahme der NABU</b>
------------	---

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 23.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:****19. Stellungnahme der NABU-Gruppe Mayen und Umgebung vom 23.02.2013**

*Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.*

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

---

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

**Im Rahmen der Planung wurden Gutachten zu windkraftsensiblen Vogelarten und zur Fledermausfauna erstellt sowie sonstige vorliegende Datengrundlagen zu windkraftsensiblen Tierarten ausgewertet. Schutzabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten sind in der Planung berücksichtigt, die Auswirkungen auf FFH- und VSG-Gebiete vor geprüft.**

**Die Untersuchungen führen nicht zu einem direkten pauschalen Ausschluss; die durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen kommen aber zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“, des FFH-Gebiets „Nettetal“ sowie des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ durch die Bauleitplanung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden sollen.**

**Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen**

im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete wurden nicht als pauschale Ausschlussflächen behandelt. Hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete wurden -aufbauend auf die Vogel- und Fledermausuntersuchungen sowie auf sonstige vorhandene Daten zu Artenvorkommen innerhalb der Verbandsgemeinde- Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen zu den Natura 2000-Gebieten „Ahrgebirge“, „Unteres Mittelrheintal“, „Wacholderheiden der Osteifel“ und „Nettetal“, erstellt, da innerhalb dieser Gebiete bzw. in räumlicher Nähe zu diesen Gebieten WEA-Konzentrationsflächen geplant sind. Dabei wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Nettetal“ durch die Bauleitplanung können nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es wird hinsichtlich der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-relevante Population des Großen Mausohrs im Bereich der vorgesehenen WEA-Konzentrationsfläche „7“ empfohlen, eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen
- Hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“ können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bauleitplanung ebenfalls nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es wird im Hinblick auf die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die VSG-relevante Population des Haselhuhns im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ empfohlen, eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ können ebenfalls nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es wird hinsichtlich der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-relevante Population des Haselhuhns im Zusammenhang mit der vorgesehenen Darstellung der WEA-Konzentrationsfläche „7“ empfohlen, eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“ werden nicht prognostiziert.

Naturschutzgebiete wurden als Ausschlusskriterium behandelt.

Bezüglich der alten Laubwaldbestände sollen diese gem. G 163 c der Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien von der Windenergienutzung freigehalten werden. Damit soll der Ausbau der Windenergienutzung naturverträglich gestaltet werden, da alte Laubwaldbestände oft strukturreich und mit hohem Totholzanteil und Biotopbäumen ausgestattet sind.

Das Forstamt Ahrweiler teilte in seiner Stellungnahme vom 11.02.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB allerdings mit, dass die alten Laubwaldflächen in der Verbandsgemeinde Vordereifel nicht in jedem Fall ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung bilden müssen.

Die Schutzwürdigkeit sei abhängig von der Standortgüte und der Wüchsigkeit der Bestände; z.B. aufgrund der Entstehung aus Stockausschlag, könnten auch solche Laubwaldbestände so gering dimensioniert sein, dass sie kaum mit wertvollen Habitatstrukturen und Habitatrequisiten ausgestattet sind.

Zum Flächennutzungsplan sachliche Teilplanung Windenergienutzung räumlicher Teilplan Nord wurden avifaunistische Untersuchungen zu windkraftsensiblen Vogelarten einschließlich Horstkontrollen bzw. Horstnachsuchen durchgeführt. Es wurden dabei auch vorhandene Daten zu Vorkommen windkraftsensibler Arten ausgewertet. Im Rahmen der Planung wurden die seitens der „Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten“ empfohlenen Schutzabstände zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten bei der Abgrenzung potentieller Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung von vorneherein berücksichtigt.

Auch wurde eine Untersuchung der Fledermausvorkommen durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Flächen 3, 4 und 7 ein hohes Konfliktpotential und die Flächen 10, 13 und 15 ein mittleres Konfliktpotential hinsichtlich der Fledermausfauna aufweisen. Allerdings führt auch das hohe Konfliktpotential nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Die Lage einzelner Teilbereiche innerhalb des 5 km-Radius um das Mayener Grubenfeld führt ebenfalls nicht zu einem pauschalen Ausschluss, da es sich dabei lediglich um eine Ausschlussempfehlung nach dem Vorsorgeprinzip ohne rechtliche Bindung auf Flächennutzungsplanebene handelt.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

**Anlagen:**

STN zu 19